



Klausurarbeit

Rechtslehre

gemäß § 22 Abs. 4 WTBG 2017

24. November 2017

Angabe

KLAUSUR RECHTSLEHRE NEU (180 P)

AUFGABE 1 (90 P)

Im Rahmen einer Umstrukturierung innerhalb eines Konzerns wurden Beteiligungen, die sich im Gesellschaftsvermögen einer GmbH & Co KG befanden, im Wege der Einbringung nach Art III UmgrStG in die Konzernmutter eingebracht, wobei die KG keine Gegenleistung in Höhe des Verkehrswertes der Beteiligungen erhielt. Die Konzernmutter war Kommanditistin der KG und 100%-Gesellschafterin der Komplementär-GmbH.

Einige Zeit später wurde die GmbH & Co KG und auch die Konzernmutter insolvent. Der bei der GmbH & Co KG bestellte Insolvenzverwalter sah im abgeschlossenen Einbringungsvertrag einen Verstoß gegen das Kapitalerhaltungsgebot und klagte den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auf Schadenersatz. Der Beklagte wendete ein, dass die Kapitalerhaltungsvorschriften auf eine KG nicht zur Anwendung kommen, er habe auch nicht schuldhaft gehandelt. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage sei der Schadenersatzanspruch gegen ihn wegen Ablauf der 3-Jahresfrist außerdem verjährt. Überdies sei die Umstrukturierung zur Straffung der Leitungsfunktion betrieblich gerechtfertigt und im Interesse des Konzerns gewesen.

Außerdem habe der Geschäftsführer die Umstrukturierung auf Weisung der Konzernmutter vorgenommen, sodass eine Haftung schon aus diesem Grund entfällt. Im Übrigen sei er Geschäftsführer des Komplementärs und nicht der KG, sodass eine Geschäftsführerhaftung gegenüber der KG nicht in Betracht komme. Zudem wendet der Geschäftsführer ein, dass er vor Durchführung der Einbringung eine Stellungnahme des Steuerberaters der GmbH & Co KG eingeholt hat, wonach die Einbringung der Beteiligungen in die Konzernmutter nicht gegen das Gesellschaftsrecht verstößt.

Fragen:

- a) Was versteht man unter dem Kapitalerhaltungsgebot (Kapitalerhaltungsgrundsatz), welchen Zweck verfolgt dieses Gebot und wo ist es gesetzlich verankert? (5 P)
- b) Kommen die Kapitalerhaltungsvorschriften auch auf eine GmbH & Co KG zur Anwendung? Macht es einen Unterschied, wenn im obigen Fall eine AG Komplementärin wäre? (5 P)
- c) Liegt Ihrer Meinung nach ein Verstoß gegen das Kapitalerhaltungsgebot vor? Wie ist zu prüfen, ob ein Verstoß vorliegt (10 P)
- d) Wie beurteilen Sie den Einwand, die Umstrukturierung sei betrieblich gerechtfertigt und im Interesse des Konzerns? (6 P)
- e) Welche Rechtsfolgen hat ein Verstoß gegen Kapitalerhaltungsgrundsätze auf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft? (8 P)
- f) Welche Ansprüche hat der Insolvenzverwalter der KG gegen die insolvente Konzernmutter? (8 P)
- g) Kann der Insolvenzverwalter sowohl die Muttergesellschaft als auch den Geschäftsführer der Komplementär-Gesellschaft klagen? (8 P)
- h) Würde es einen Unterschied machen, wenn die Beteiligung an eine Schwestergesellschaft und nicht an die Mutter übertragen worden wäre? Wer ist Adressat der Kapitalerhaltungsvorschriften? (8 P)
- i) Wann verjähren Ansprüche wegen unzulässiger Einlagenrückgewähr? (10 P)

- j) Wie beurteilen Sie die angebliche Weisung der Konzernmutter im Hinblick auf die Haftung des Geschäftsführers? (6 P)
- k) Haftet der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auch gegenüber der KG? (8 P)
- l) Wie beurteilen Sie den Einwand des Geschäftsführers, dass er nicht haftet, weil ihm der Steuerberater der GmbH & Co KG in einer Stellungnahme bestätigt hat, dass die Einbringung der Beteiligungen in die Konzernmutter nicht gegen das Gesellschaftsrecht verstößt? (8 P)

AUFGABE 2 (60 P)

Eine GmbH hat zwei Geschäftsführer, die die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten können. Zwischen beiden bestehen Meinungsverschiedenheiten über die wirtschaftliche Lage der GmbH.

Einer der beiden Geschäftsführer beantragte Anfang Oktober 2017 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Er verwies unter anderem auf das im Jahresabschluss 2015 ausgewiesene negative Eigenkapital. Zur Deckung der Anlaufkosten erlegte der Antragsteller einen Kostenvorschuss.

Der zweite Geschäftsführer bestritt das Vorliegen eines Insolvenztatbestandes. Die beiden Geschäftsführer legten je ein Vermögensverzeichnis vor, in dem sie den Bestand und die Fälligkeit diverser Verbindlichkeiten der GmbH völlig unterschiedlich bewerteten.

Fragen:

- a) Wer ist im Anlassfall zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet? Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Vertretungsbefugnis der beiden Geschäftsführer und eine allfällige Ressortverteilung? (6 P)
- b) Wann ist eine GmbH zahlungsunfähig? (8 P)
- c) Wann liegt eine Überschuldung vor? Erläutern Sie, wie das Vorliegen der Überschuldung festgestellt werden kann! Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang ein negatives Eigenkapital? (12 P)
- d) Wie ist vorzugehen, wenn sich die beiden Geschäftsführer über das Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrundes nicht einig sind? (6 P)
- e) Wann und von wem ist ein Kostenvorschuss zu erlegen? (6 P)
- f) Erläutern Sie, welche Haftungsrisiken ein Geschäftsführer zu tragen hat, wenn er nicht rechtzeitig den Insolvenzantrag stellt! Wem gegenüber haftet er? (16 P)
- g) Wird ein Geschäftsführer seines Amtes enthoben, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt wird? (6 P)

AUFGABE 3 (30 P)

Seit dem Jahr 1992 führte ein Steuerberater die Lohnverrechnung und die Erstellung des Jahresabschlusses für eine OG durch. Über die Geltung der AAB haben die Vertragsparteien nie gesprochen. Den beiden Gesellschaftern der OG wurden die AAB auch niemals ausgehändigt. Seit dem Jahr 2005 finden sich auf den Rechnungen der Zusatz: „Es gelten die AAB für Wirt-

schaftstrehänder, die den jeweiligen Jahresabschlüssen beigelegt sind“. Den Rechnungen waren keine AAB beigelegt.

Im Herbst 2015 wurde die OG auf Anraten des Steuerberaters durch Ausscheiden der Gesellschafterin X in ein Einzelunternehmen umgewandelt. Der verbleibende Gesellschafter und nunmehriger Einzelunternehmer Y wurde bezüglich der steuerlichen Konsequenzen (Gründererwerbssteuer durch Eigentumsübergang von Liegenschaften) gänzlich falsch beraten. Der Steuerberater behauptete nämlich, dass die Umwandlung keine steuerlichen Nachteile und Konsequenzen hätte. Auf die nachteiligen steuerlichen Konsequenzen hat ihn erst der Notar, der mit den entsprechenden Firmenbuchanmeldungen beauftragt wurde, am 30.11.2015 hingewiesen. Y wechselte darauf hin sowohl den StB als auch den Notar; auch die neuen Berater bestätigten, dass definitiv Gründererwerbssteuer anfallen werde, sie aber über die Höhe keine genauen Aussagen tätigen könnten. Y erfuhr daher spätestens Ende 2015, dass er Gründererwerbssteuer zahlen müsse; nur die Höhe war noch nicht bekannt. Y informierte auch Ende 2015 den alten Steuerberater mit dem Hinweis, seine Haftpflichtversicherung zu verständigen.

Mit Bescheid vom 23.2.2016 wurde Y die Gründererwerbssteuer vorgeschrieben. Y bezahlte die Gründererwerbssteuer und die Eintragungsgebühren in Höhe von ca € 55.000,--. Diesen Betrag klagte Y nun am 21.8.2016 beim Steuerberater ein. Dieser wendete Verjährung des Anspruchs ein; nach den AAB verjähre der Anspruch innerhalb von 6 Monaten.

Fragen:

- a) Was sind AAB rechtlich betrachtet? (2 P)
- b) Unter welchen Voraussetzungen werden die AAB wirksam vereinbart? Wurden sie im Anlassfall wirksam vereinbart? Welche Bedeutung hat die Tatsache, dass die Klienten niemals die AAB ausgehändigt erhalten haben? (12 P)
- c) Unter welchen Voraussetzungen kann der Klient Schadenersatz begehren? Prüfen Sie anhand des konkreten Sachverhalts im Detail, ob die Voraussetzungen für den Schadenersatz vorliegen! (16 P)

LÖSUNG KLAUSUR RECHTSLEHRE NEU

AUFGABE 1 (90 P)

Basis: OGH 30.8.2016, 6 Ob 198/15h und OGH 23.2.2016, 6 Ob 171/15p

- a) Das Kapitalerhaltungsgebot ist in § 82 GmbHG bzw § 52 AktG festgelegt. Demnach haben Gesellschafter nur Anspruch auf den Bilanzgewinn. Jede sonstige Leistung aus dem Gesellschaftsvermögen an den Gesellschafter ohne entsprechende Gegenleistung in offener oder verdeckter Form ist unzulässig. Das Kapitalerhaltungsgebot dient dem Gläubigerschutz. **(5)**
- b) Nach Ansicht des OGH (insbesondere 2 Ob 225/07p) sind die für Kapitalgesellschaften geltenden Kapitalerhaltungsvorschriften analog auch auf die verdeckte Kapitalgesellschaft anzuwenden. Ohne Bedeutung ist, ob der Komplementär eine GmbH oder AG ist. Maßgeblich ist nur, dass keine natürliche Person für die Verbindlichkeiten der Personengesellschaft haftet und damit haftungsrechtlich eine Situation wie bei einer Kapitalgesellschaft vorliegt. **(5)**
- c) Die Prüfung hat anhand eines Fremdvergleichs zu erfolgen. Maßgeblich ist zunächst, ob die Gesellschaft ein solches Rechtsgeschäft mit einem Dritten geschlossen hätte. In weiterer Folge ist zu prüfen, ob die Gesellschaft ein solches Rechtsgeschäft auch unter diesen Konditionen abgeschlossen hätte. Im Anlassfall liegt ein eine unzulässige Einlagenrückgewähr vor; die Gesellschaft überträgt einen Vermögenswert an ihre Gesellschafterin, ohne dass sie eine entsprechende gleichwertige Gegenleistung erhält. Die Einbringung hält mangels objektiver Wertäquivalenz einem Fremdvergleich nicht stand. **(10)**
- d) Grundsätzlich wird bei einem Fremdvergleich Leistung und Gegenleistung einander entsprechen (objektive Wertäquivalenz). Liegt ein objektives Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vor, liegt eine unzulässige Einlagenrückgewähr dann nicht vor, wenn besondere betriebliche Gründe im Interesse der Gesellschaft vorliegen (siehe zB OGH 6 Ob 271/05d). Maßgeblich ist das Interesse der Gesellschaft und nicht – wie hier – das Interesse des Konzerns. Entscheidend ist, ob die Gesellschaft ein solches Rechtsgeschäft mit einem objektiven Missverhältnis auch mit einem Dritten abgeschlossen hätte. **(6)**
- e) Grundsätzlich sind Rechtsgeschäfte, die gegen § 82 GmbHG verstoßen, absolut nichtig (Gesamtnichtigkeit). Der OGH nimmt jedoch bloße Teilnichtigkeit an, wenn dies dem (hypothetischen) Willen beider Parteien entspricht (6 Ob 132/10w; 6 Ob110/12p). Liegt Gesamtnichtigkeit vor, so sind die Leistungen rückabzuwickeln. In diesem Zusammenhang hätte die Gesellschaft einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gegenüber der Gesellschafterin für die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen. **(8)**
- f) Nach § 83 Abs 1 GmbHG sind Gesellschafter zum Rückersatz der verbotenen Leistungen verpflichtet. Aufgrund der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wären die Beteiligungen an die KG rückzuerstatten (Naturalrestitution). In der Insolvenz des Gesellschafters bestünde ein Aussonderungsanspruch nach § 44 IO. Ist eine Naturalrestitution nicht möglich, weil die Beteiligungen zB von der Muttergesellschaft schon veräußert wurden, bleibt ein Geldersatzanspruch. Wurde die Beteiligung nach der Insolvenzeröffnung veräußert, so kann die

Gesellschaft nach § 44 Abs 2 IO die Aussonderung des Entgelts aus der Masse verlangen. **(8)**

- g) Nach § 83 Abs 2 GmbHG haften die Geschäftsführer solidarisch mit dem Empfänger für die Rückerstattung. Der Insolvenzverwalter kann daher auch den Geschäftsführer belangen, wenn ihm ein Verschulden an der verbotenen Ausschüttung zur Last gelegt werden kann. Der Gesellschafter hat dagegen eine verschuldensunabhängige Rückerstattungspflicht. **(8)**
- h) Erfasst werden nicht nur Leistungen an den Gesellschafter, sondern auch Leistungen an Dritte, die nicht Gesellschafter sind. Die Leistung an den Nichtgesellschafter muss vom Gesellschafter veranlasst sein. Hätte also die Konzernmutter die Übertragung der Beteiligung an eine Schwestergesellschaft verlangt, wäre diese Leistung dennoch dem Gesellschafter zuzurechnen. Es würde also keinen Unterschied machen. **(8)**
- i) Der Erstattungsanspruch verjährt nach § 83 Abs 5 GmbHG grundsätzlich in 5 Jahren. Nach Ansicht des OGH (6 Ob110/12p) konkurriert allerdings der Rückforderungsanspruch nach § 83 GmbHG mit der Rückforderung von verbotswidrigen Leistungen nach allgemeinem Bereicherungsrecht. Es kommt daher die lange Verjährungsfrist zum Tragen. **(10)**
- j) Die Kapitalerhaltungsvorschriften sind zwingendes Recht. Weisungen des Gesellschafters, die zu einer unzulässigen Einlagenrückgewähr führen, sind daher rechtswidrig. Solche Weisungen darf der Geschäftsführer nicht befolgen. Befolgt er sie dennoch, so haftet er. **(6)**
- k) Beschränkt sich die Tätigkeit der GmbH ausschließlich auf die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben für die KG, wird der GmbH-Geschäftsführer in diesem Fall organschaftlich mittelbar beziehungsweise faktisch für die Kommanditgesellschaft tätig; seine wesentliche Tätigkeit wirkt sich direkt bei der Kommanditgesellschaft aus. Er haftet daher auch gegenüber der KG (OGH 6 Ob 171/15p). **(8)**
- l) Bei größeren Umstrukturierungen müssen nicht einschlägig ausgebildete Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführer nach Ansicht des OGH regelmäßig spezialisierte Berater beiziehen, um eine (auch) gesetzeskonforme Abwicklung zu gewährleisten und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu erfüllen. Der Steuerberater ist nicht als ein derartiger spezialisierter Berater anzusehen und würde hier auch seine berufsspezifischen Befugnisse überschreiten. **(8)**

AUFGABE 2:(60P)

Basis: OGH 25.11.2015, 8 Ob 118/15h und OGH 14.1.2016, 6 Ob 214/15m

- a) Nach § 69 Abs 3 IO trifft die Antragspflicht die organschaftlichen Vertreter einer jurP, hier: beide Geschäftsführer der GmbH. Vertretungsbefugnis ist ohne Bedeutung; jedes Mitglied ist unabhängig von der Vertretungsbefugnis zur Antragstellung verpflichtet. Ebenso ohne Bedeutung ist eine Ressortverteilung; Insolvenzantragspflicht fällt in den

Bereich der zwingenden Gesamtverantwortung aller organschaftlichen Vertreter; eine Ressortverteilung entbindet nicht von der Antragspflicht. (6)

- b) Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 IO liegt bei einem nicht bloß vorübergehenden Mangel an bereiten Zahlungsmitteln vor, so dass der Schuldners fällige Schulden generell nicht mehr bezahlen und sich die erforderlichen Mittel auch nicht alsbald beschaffen kann. Abgrenzung zur Zahlungsstockung: bloß vorübergehender Liquiditätsmangel; höchstmögliche Frist: 3 Monate (OGH 3 Ob 99/10w). Schuldner muss nicht alle fälligen Verbindlichkeiten begleichen können. Wenn der Schuldner aber mehr als 5 % aller fälligen Schulden nicht begleichen kann, ist nach Ansicht des OGH von Zahlungsunfähigkeit auszugehen. (8)
- c) Zweistufiger Überschuldungsbegriff: Überschuldung liegt vor, wenn eine rechnerische Überschuldung besteht und eine Fortbestehensprognose negativ ausfällt.
Rechnerische Überschuldung: Erstellung einer Überschuldungsbilanz; Gegenüberstellung von (verwertbarem) Vermögen und Schulden zu Liquidationswerten. Bei Überwiegen der Schulden liegt rechnerische Überschuldung vor.
Fortbestehensprognose bestehend aus Primärprognose und Sekundärprognose. Primärprognose: Anhand eines Finanzplans ist die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit für die nächsten 12 Monate nachzuweisen.
Sekundärprognose: Nachweis, dass der Schuldner unter Einbeziehung von Sanierungsmaßnahmen in den nächsten 2 bis 3 Jahren den „Turn-around“ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schafft, dh nachhaltige Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit durch Wiederherstellung der Ertragskraft.
Grundlage: Leitfaden Fortbestehensprognose 2.0
Negatives EK = Bilanzielle Überschuldung; Erläuterungspflicht im Anhang, ob Überschuldung iSd Insolvenzrechts vorliegt. Neg. EK: Spätester Zeitpunkt, zu dem eine Fortbestehensprognose zu erstellen ist. (12)
- d) § 69 Abs 4 IO: geht der Antrag nicht von allen Geschäftsführern aus, so hat es Insolvenzgericht die nicht antragstellenden Geschäftsführer über den Antrag zu vernehmen. Wenn dennoch kein Einverständnis über den Antrag zu erzielen ist, so hat es Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird.(6)
- e) Fehlt es an einem kostendeckenden Vermögen, ist das Insolvenzverfahren zu eröffnen, wenn der Antragsteller einen Kostenvorschuss erlegt (§ 71 a IO). Organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person sind zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Anlaufkosten bis zu einem Höchstbetrag von €4000 zur ungeteilten Hand verpflichtet (§ 72a IO). Neben organschaftlichen Vertretern ist auch ein Gesellschafter, dessen Anteil an der Gesellschaft mehr als 50 % beträgt, zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet (§ 72d IO).(6)
- f) **Innenhaftung:** Nach § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG bei Leistungen von Zahlungen nach Eintritt der Insolvenz, die zu einer Schmälerung des Gesellschaftsvermögens führen (siehe OGH 6 Ob 164/16k). Haftung nach § 22 URG bei prüfpflichtigen Gesellschaften; Haftung beschränkt mit €100.000.
Außenhaftung:
Haftung wegen Insolvenzverschleppung (Verletzung der Insolvenzantragspflicht nach § 69 IO): Haftung gegenüber Altgläubiger für den Quotenschaden, Haftung gegenüber Neugläubigern für den Kontrahierungsschaden

Haftung nach §§ 9, 80 BAO für Abgabenverbindlichkeiten bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebots. Geschäftsführer darf Abgabenschulden nicht schlechter behandeln als sonstige Schulden

Haftung nach § 67 ASVG iVm § 58 ASVG: Haftung für Sozialversicherungsbeiträge; gleiche Grundsätze wie bei Haftung nach der BAO (16)

- g) Der Geschäftsführer bleibt im Amt. Er verliert nur die Verfügungsbefugnis über das insolvenzverfangene Vermögen. Über dieses Vermögen verfügt ausschließlich der Insolvenzverwalter (§ 2 IO). (6)

AUFGABE 3:(30 P)

Basis OGH 22.11.2014, 3 Ob 206/13k

- a) AAB sind rechtlich betrachtet Allgemeine Geschäftsbedingungen. Sie sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei vorgibt und die durch Vereinbarung zwischen den Parteien Vertragsbestandteil werden.(2)
- b) AAB haben für die Vertragsbeziehung nur dann Geltung, wenn sie von den Vertragsparteien vereinbart wurden. Die AAB werden nicht durch den einseitigen Akt der Aufstellung, sondern durch Konsens der Parteien Vertragsbestandteil. Die Zustimmung kann auch konkludent erteilt werden. Das Begehren auf Einbeziehung der AAB muss spätestens bei Vertragsabschluss gestellt werden. Eine spätere Einbeziehung zB als Zusatz auf einer Rechnung kann als Vorschlag einer Vertragsänderung angesehen werden.
AAB müssen nicht ausgehändigt werden. Die Kenntnisnahme muss dem Vertragspartner möglich gemacht werden. Eine Ausnahme besteht nur bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern. Nach § 6 Abs 3 KSchG ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher die AAB unaufgefordert zugänglich gemacht werden.
Im Anlassfall wurden die AAB Vertragsbestandteil: Wenn der StB im Rahmen einer mehrjährigen Geschäftsbeziehung bei Bilanzerstellung und Rechnungslegung stets auf die Geltung der AAB hinweist und damit deutlich macht, dass er nur unter Anwendung dieser AGB kontrahieren will, ist in der widerspruchsfreien Fortsetzung der Geschäftsbeziehung eine schlüssige Unterwerfung unter die AAB zu erblicken. (12)
- c) Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen für den Schadenersatz (§§ 1293 ff ABGB) vorliegen
- Eintritt eines Schadens: Im Anlassfall erleidet der Klient dadurch einen Schaden, dass entgegen der Behauptung des StB steuerliche Konsequenzen durch die Umwandlung entstanden sind. Es liegt ein Vermögensschaden vor; die Begründung der Steuerschuld bewirkt bereits den Schadenseintritt
 - Rechtswidrigkeit: Hier hat der StB Vertragspflichten (Beratungsvertrag) verletzt, weil er falsch beraten hat
 - Verschulden: Der Steuerberater muss schuldhaft gehandelt haben. Grundsätzlich genügt bereits leichte Fahrlässigkeit. Ein ordentlicher StB hätte den zu beurteilenden Sachverhalt entsprechend eruieren und die damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen richtig beurteilen müssen. Dem StB ist hier grobe Fahrlässigkeit

zur Last zu legen. Daher ist auch der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit in den AAB ohne Bedeutung.

- Schadenersatzansprüche verjähren grundsätzlich nach 3 Jahren, es sei denn, dass sie wie hier aufgrund der AAB eine kürzere Verjährungsfrist maßgeblich ist. Die Frist beginnt mit Kenntnis des Schadens und des Schädigers zu laufen. Mit positiver Kenntnis des tatsächlichen Schadenseintritts beginnt die Verjährung schon dann zu laufen, auch wenn der Geschädigte die Schadenshöhe noch nicht beziffern kann, ihm alle Schadensfolgen noch nicht bekannt sind oder diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind.

Im Anlassfall hatte der Klient spätestens Ende 2015 Kenntnis vom eingetretenen Schaden. Da die AAB wirksam vereinbart wurden, war der Schadenersatzanspruch zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage bereits verjährt. **(16)**